

VIII.

G u d e n s b e r g.

Hier kleine Stunden südlich von Kassel schmiegt sich das an der Heerstraße nach Frankfurt liegende Städtchen G u d e n s b e r g an den nördlichen und westlichen Fuß eines Basaltfelsens, welcher steil aus der Ebene aufsteigend, sich oben in zwei Gipfel theilt, auf denen ehemals zwei Schlösser standen: die O b e r b u r g auf dem großen und die W e n i g e n b u r g auf dem kleineren Berge. Doch von beiden ist nur noch wenig übrig. Von der O b e r b u r g zeigen sich außer den Resten der Mauern, welche sie mit den Befestigungswerken der Stadt in Verbindung setzten und zum Theil zur Deckung des aus der Stadt zur Burg heraufführenden Weges dienten, nur noch die Trümmer des Burghores und die die Burgstätte umfassenden Widerlagsmauern. Die nicht ungeräumige Burgstätte bedecken dagegen nur hohe Schutthaufen.

Von der O b e r b u r g zieht eine zum Theil noch erhaltene mit Thürmen versehene Mauer herab zu der W e n i -

genburg, wodurch beide ehemals mit einander verbunden wurden. Von der Wenigenburg ist aber nichts mehr vorhanden, als die Spuren ihres Grabens, und an ihrer Stätte steht jetzt ein Haus, welches dem städtischen Thurmwächter zur Wohnung dient.

Wenn auch die Trümmer selbst in ihrer Unbedeutendheit kaum ein Interesse zu erwecken vermögen, so ist ein Ersteigen der Burgstätte doch in Bezug auf die Aussicht, welche sie bietet, um so lohnender, indem sich von hier dem Auge eine Gegend entfaltet, die nicht nur mannigfaltig an Natur Schönheiten ist, sondern auch eine Fülle von historischen Erinnerungen bietet, in der sie von keiner andern Gegend unseres Vaterlandes übertroffen wird.

Während sich nördlich und nordwestlich der schroffe Felsen des Scharfensfelsens und der kahle Odenberg mit seinen uralten Wällen und Gräben und seinen Sagen von Karl dem Großen erheben, steigen weiter entfernt über das üppige Grün des Gewäldes die alte Schaumburg und die kolossalen Trümmer des Weidelbergs, und näher wieder die Burgberge von Niedenstein und Falkenstein heraus. Südwestlich leuchten die Thürme von Friglar herüber und führen unsere Erinnerungen mehr als ein Jahrtausend hinauf. Denn hier verkündete einst Wulfried den Christenglauben und fällt, mehr gegen Abend bei Geismar, jene heilige Eiche, mit deren Sturze der Glaube des Hessenvolkes an seine Götter sank; dort auf dem Büraberge gründete er ein Bisthum und baute in Friglar den Dom, in welchem Wigbert und Sturm predigten. Das Jahr 778 sah Friglar durch die Sachsen

zerstört werden. Im Jahre 905 fiel hier der deutsche König Graf Konrad von Hessen unter dem siegenden Schwerte Alberts von Bamberg, und 14 Jahre später riefen im Dome zu Friglar die Häupter der Franken und Sachsen den in Deutschlands Geschichte so hoch glänzenden Heinrich den Vogler zum deutschen König aus. Auch später sah Friglar noch manche glänzende Versammlung, aber unter seinen Mauern auch oft heftige Heere, und mehr als einmal auf seinen Fluren durch diese den geistlichen Stolz seiner Erzbischöfe gebeugt werden.

Wenden wir das Auge nach Süden, so erblicken wir eine weite fruchtbare mit Dörfern besäete Ebene, aus der sich die Trümmer der Landsburg, der von Homberg, Felsberg und Heiligenberg erheben, und endlich am Fuße des hier steiler als auf der Stadtseite abstürzenden Burgberges das Dörfchen Maden, wahrscheinlich jenes **Mattium**, welches die Römer 9 Jahre nach Christi Geburt als den Hauptstiz der Ratten zerstörten. Auch in späterer Zeit war dieses Maden gleichsam der Hauptort des eigentlichen Hessenlandes, indem hier die Markstätte sich befand, auf der das Landgericht des fränkischen Hessengaus gehegt wurde.

Wie nun im Thale die Gerichtsstätte war, so scheint auf dem Gudensberg die Stätte gewesen zu seyn, auf welcher das Volk den höchsten seiner Götter, den Schöpfer und Erhalter, auf welcher es Wodan verehrte, denn der Name Gudensberg, früher Vdenesberg, Wuodenesberg, Wodensberg etc. sagt nichts anderes als Wodansberg ¹⁾. Die Geschichte von Gudensberg reicht

deshalb auch in eine Zeit hinauf, über welche die Bücher unserer Geschichte schweigen, und lange Zeit, wohl Jahrhunderte, mag der Gudensberg schon bebaut und besetzt gewesen seyn, ehe wir die erste Nachricht von ihm zu geben vermögen. Erst im Jahre 1121 findet man seinen Namen genannt ²⁾).

Im 11. Jahrhundert stand das Gauggericht in Maden einem Grafengeschlechte zu, welches die Geschichtsschreiber das wernerische zu nennen pflegen. So heißt es z. B. in einer Urkunde von 1045: *in pago Hesin atque in comitatu Werinheri Comitis scilicet Madanun* ³⁾, gleich wie in einer andern von 1061: *in Provincia Hassia in comitatu Wernheri qui dicitur Madena* ⁴⁾. Es kann deshalb auch wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß diesen Grafen auch Gudensberg gehörte. Der letzte derselben, Graf Werner von Grüningen, stiftete an dem Zusammenflusse der Eder und Fulda das Kloster Breidenau, und gab, noch ehe dessen Einrichtung vollendet war, als er das Herannahen seines Todes fühlte, seine sämmtlichen Güter zwischen Rhein, Main und Werra dem mainzischen Erzstifte. Eine bis jetzt noch unbemerkt gebliebene Stelle in einem Verzeichnisse derjenigen Güter, welche unter dem Erzbischofe Adelbert (1111 — 1137) die Kirche zu Mainz erwarb, sagt darüber: *Comes Wernherus castra Holzhusum et Alstat et medietatem Brubachun, Abbatiam in Breidenowā cum omnibus prediis, qui habuit inter Renum et Mogonum et Werraha, cum*

ministerialibus et familia Sancto Martino et Archiepiscopo dedit ⁵⁾).

Nur Holzhausen, welches unfern Gudensberg lag, und Breidenau sind hiervon mit Sicherheit zu bestimmen; die beiden andern Orte scheinen Altenstadt unfern Friedberg und Braubach am Rheine zu seyn. Ob unter den nicht genannten Gütern auch Gudensberg und das Gauggericht von Maden begriffen waren, wage ich zwar nicht zu entscheiden, finde es aber um so wahrscheinlicher, als man später beide als mainzische Lehen findet und sich sonst kein Ereigniß darbietet, aus welchem die Entstehung dieses Lehenverhältnisses süglicher erklärt werden könnte.

Nach dem Tode des Grafen Werner, der am 22. Febr. 1121 erfolgte, gingen dessen noch übrigen Besitzungen und namentlich auch jenes Gauggericht auf ein anderes Grafenhaus, auf das gisonische über, das ebentwohl schon lange in Hessen angeessen war und von welchem nun Graf Giso IV. den Namen eines Grafen von Gudensberg annahm ⁶⁾. Aber nur kurze Zeit erfreute sich Giso seiner neuen Besitzungen, denn schon nach wenigen Monaten folgte er dem Grafen Werner zur Gruft ⁷⁾.

Außer seiner Wittive hinterließ Giso nur eine Tochter, Hedwig, welche, mit dem Grafen Ludwig von Thüringen vermählt, die Schwägerin ihrer Mutter wurde, indem diese nach Giso's Tode den Bruder ihres Schwiegersohns, den Graf Heinrich Raspo, zum Gatten nahm. Durch diese doppelte Verheirathung kamen die sämmtlichen gisonischen Besitzungen an jene Grafen, von denen Ludwig 1130 zum Landgrafen von

Thüringen erhoben wurde ⁹⁾. Nur dieser letzte hinterließ Kinder, von denen der zweitgeborene Sohn Heinrich Raspo II. die Verwaltung der hessischen Güter übernahm und seine Residenz zu Gudensberg hatte, weshalb er sich auch bald Graf von Hessen, bald Graf von Gudensberg nannte. Als er kinderlos starb, kam Hessen wieder an seinen Bruder und blieb bis zum Aussterben des thüringischen Mannstammes im Jahre 1247 mit Thüringen vereinigt, wo es auf Heinrich von Brabant, den Enkel der h. Elisabeth und ersten Landgrafen von Hessen überging ⁹⁾.

Um diese Zeit wird uns auch die Stadt Gudensberg zuerst genannt, die sicher erst durch die Landgrafen von Thüringen entstanden war. Heinrichs Mutter, die Herzogin Sophie von Brabant, übergab, nachdem sie die hessische Erbschaft für ihren Sohn angetreten hatte, im Jahre 1250 dem Erben von Thüringen, dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten von Meissen, die Verwaltung von Hessen. Aber dieses freundschaftliche Verhältniß wurde bald getrübt, und Sophie hob die dem Markgrafen übertragene Verwaltung wieder auf. Doch nur theilweise gab derselbe das Land zurück und zu dem, was er in seinen Händen behielt, gehörte unter andern auch Gudensberg. Als die Herzogin 1254 ihre Tochter mit dem Herzog Albrecht von Braunschweig verlobte, setzte sie demselben als Unterpfand für die Aussteuer Schloß und Stadt Biedenkopf ein und bestimmte dabei, daß wenn sie die vom Markgrafen behaltenen Landestheile zurück erhalten haben werde, der Herzog dann statt Biedenkopf das Schloß und die Stadt Gudensberg als Pfand bekom-

men sollte ¹⁰⁾. Dieses ging auch später wirklich in Erfüllung und Gudensberg kam dadurch auf längere Zeit in braunschweigischen Besiß. In dem Pfandschaftsvertrage war zwar eine allnähhliche Abtragung der Schuld festgesetzt worden, aber diese Bestimmung war entweder später geändert worden, oder gar nicht zur Ausführung gekommen, denn Gudensberg blieb in braunschweigischen Händen und Herzog Albrecht und Landgraf Heinrich starben, ohne daß man eine Ablösung zur Sprache kommen sieht ¹¹⁾. Doch kaum war Landgraf Otto nach seines Bruders Johannes Tode auch zum Besitze von Niederhessen gekommen, als er auch sofort von Albrechts Sohne, dem Herzog Albrecht dem Fetteren von Braunschweig, die Zurückgabe von Gudensberg forderte, und als dieser sich seinem Verlangen widersetzte, zu den Waffen griff, um Gudensberg zu erobern. Nachdem wahrscheinlich ein erster Angriff misslungen war, entschloß er sich zu einer völligen Belagerung, deren Leitung Graf Heinrich von Waldeck übernahm. Am 24. Juli 1312 versprach derselbe durch eine im Lager vor Gudensberg (in castris ante Gudinsberg) aufgestellte Urkunde seinem Oheime, dem Landgrafen Otto, gegen den Herzog Albrecht von Braunschweig und dessen Sohn Otto und alle deren Genossen Hülfe zu leisten und insbesondere vor dem Schlosse Gudensberg auf eigene Kosten ein Schloß zu erbauen und zur Eroberung von Gudensberg mit Besatzung zu versehen, wogegen ihm der Landgraf 300 Mark durch die Verpfändung einiger Dörfer versicherte ¹²⁾. Während nun Graf Heinrich fol-

hergestalt Gudensberg bestürmte, unternahm der Landgraf selbst einen Zug in die herzoglichen Lande und drang verwüstend bis Göttingen vor ¹³). Die Chronisten schweigen zwar über den Erfolg dieses Krieges, aber aus einer Urkunde vom Jahre 1314 ersehen wir, daß der Zweck desselben erreicht wurde, denn dieselbe zeigt uns Gudensberg wiederum im landgräflichen Besitze ¹⁴).

In dem Kriege des Landgrafen Otto gegen das Erzstift Mainz, im Jahre 1327, hatte derselbe den Grafen Heinrich von Waldeck zu seinem Kriegshauptmann bestimmt, und Landgraf Heinrich II. gab ihm später, 1330, für die, durch dieses Verhältniß entstandener Kosten die Burg Schartenberg ein, indem er dem Grafen zugleich für die richtige Einhaltung der festgesetzten allmählichen Abschlagszahlungen „Gudensberg beyde Burge und Stat“ zum Unterpfande einsetzte. Es ist dieses die erste Erwähnung der kleinen Burg, obgleich dieselbe sicher schon seit weit früheren Zeiten vorhanden war. —

Von den Amtleuten, welche Gudensberg zu vertheidigen u. hatten, findet sich 1306 u. 1309, also noch unter braunschweigischer Herrschaft, Hermann (Gund) v. Holzhausen, dem jedoch nach der Eroberung (1313) Thilo v. Elben folgte ¹⁵). Im Jahre 1349 nennen sich Thilo v. Elben Ritter, Johann v. Linne und Thilo und Heimbrad v. Elben Amtleute zu Gudensberg, und scheinen dasselbe in gemeinschaftlichem Pfandbesitze gehabt zu haben, wie man daraus schließen muß, daß Landgraf Heinrich II. 1352 Gelder zu einer Einlösung von Gudensberg erborgt.

Während des Sternerkrieges befehligte hier Friedrich v. Felsberg, dem zugleich auch Felsberg und Homberg anvertraut waren.

Obgleich in den häufigen Fehden, welche die Landgrafen namentlich mit dem Erzstifte Mainz zu bestehen hatten, Gudensberg in Folge seiner Lage gegen Fritzlar, sicher eine wichtige Rolle spielte, so entbehren wir doch hierüber beinahe aller Nachrichten, und aus der ganzen Reihe der Kämpfe des Mittelalters sind nur zwei Fälle bekannt, in denen Gudensberg sich feindlich behandelt sah. Der eine Fall ist die schon erzählte Belagerung im Jahre 1312, der andere eine mainzische Belagerung im Jahre 1387.

Nachdem nämlich der Krieg von 1385, in welchem R. Werner v. Falkenberg Gudensberg vertheidigt hatte, durch einen schmachlichen Frieden beendet worden war, wurde derselbe vom Landgrafen, eben weil ihm die Erfüllung desselben zu drückend wurde, bald wieder verlegt, und es erschien deshalb zum zweiten Male die thüringischen, mainzischen und braunschweigischen Heere im Monat August 1387 vor Kassel. Aber wie im Jahre 1385, so mißlang ihnen auch dieses Mal die Eroberung der Hauptstadt. Als sie am 2. September die Belagerung aufhoben, nahm Erzbischof Adolph von Mainz seine Richtung gegen Gudensberg und griff dieses noch an demselben Tage an. Nachdem er die Stadt erobert, gewann er auch die von Thilo v. Wahren vertheidigte Wenigenburg; aber seine Angriffe auf die Oberburg brachen an der Festigkeit ihres Befehlshabers, des Ritters Eckbrecht v. Grifte. Zwar erschienen so-

gar die Landgräfin vor den Thoren der Burg und forderte von Eckbrecht die Uebergabe, um den schrecklichen Verwüstungen, welche im Lande geschahen, durch eine schnellere Beendigung des Krieges, Einhalt zu thun. Aber auch sie wurde von Eckbrecht zurückgewiesen, indem dieser ihr zugleich die Versicherung gab, daß er auch sogar einem ähnlichen Befehle des Landgrafen jetzt nicht gehorjam seyn würde. Der Erzbischof gab deshalb seine Angriffe auf, und zog, nachdem er die Wenigenburg und die Stadtmauern niedergebroschen, die Stadt selbst aber den Flammen übergeben hatte, am folgenden Tage gegen Niedenstein, wo er ebenfalls Schloß und Stadt eroberte und zerstörte. Zum Lohn für die von Eckbrecht bewährte Tapferkeit gab hierauf am 20. Oktober d. J. Landgraf Hermann dem Ritter Eckbrecht Stadt und Schloß Gudensberg als Pfand ein, und zwar für eine Summe von 20 Gulden, ein Betrag, der nur um den Besitztitel festzustellen, bestimmt worden zu seyn scheint.

Im Oktober des Jahres 1388 wurde Kassel von denselben Feinden zum drittenmale, obgleich wiederum vergeblich, belagert. Auch Erzbischof Adolph war wieder dabei, und als er nach wenigen Tagen (c. 9. Oktbr.) seinen Rückzug auf Friglar antrat, so griff er auch Gudensberg wieder an und zerstörte in der Stadt auch noch das, was er im vorigen Jahre verschont gelassen hatte. Diese Verwüstungen riefen das Sprichwort hervor: „Bischof Adolph, der heisset um sich wie ein Wolf“¹⁶⁾.

Die Wenigenburg wurde nicht wieder hergestellt.

Eckbrechts v. Grife pfandschaftlicher Besitz von Gudensberg war jedoch nur von kurzer Dauer, denn ihm folgte Bernhard v. Dalwigk, der seine Amtmannschaft schon 1391 wieder niederlegte.

Im Jahre 1406 am 7. Januar starb auf dem Schlosse Gudensberg Landgraf Hermanns zweite Gemahlin, welche von hier nach Marburg geführt und dort beigelegt wurde¹⁷⁾.

Im Jahre 1414 war Thilo v. Rudinshausen Amtmann zu Gudensberg.

Von den Schicksalen des Schloßes während der übrigen Zeit des 15. Jahrhunderts läßt sich kaum etwas Erhebliches bemerken. Schon in der letzten Hälfte desselben begannen die Bergschlösser auffallend in ihrer Bedeutung zu sinken und man wurde immer sparsamer in ihren Reparaturen, so daß viele schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Verfall kamen. Auch das Schloß Gudensberg wurde im 16. Jahrhundert nur noch von dem nothwendigsten Gesinde bewohnt, und diente wenigstens schon unter Landgraf Wilhelm IV. zu einem Pulvermagazin. Als 1587 durch das Abschließen einer Schlüsselbüchse in der Stadt Feuer ausbrach, lagen 200 Centner Pulver auf dem Schlosse und man gab aus der Stadt eine Wache für dessen Sicherheit hinauf.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts waren von der Wenigenburg noch einzelne Mauern vorhanden, dagegen die Gebäude der Oberburg, wenn auch haufällig, doch noch ziemlich erhalten. Nach den bei Dilich und Merian befindlichen Ansichten des Schloßes hatte dasselbe einen

viereckten Thurm von nicht unbeträchtlicher Höhe, auf dessen weit vorspringenden Zinnen sich ein hohes spitz zulaufendes Dach erhob. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts riß man endlich einen Theil der Gebäude nieder; es blieb jedoch noch immer so viel stehen, daß man diesen Rest auch ferner noch zu einem Pulvermagazin benutzen konnte, und im 7jährigen Kriege 1761 in den Trümmern ein Häufchen Franzosen sich festzusetzen und eine 48 stündige Beschießung auszuhalten vermochte, nach der es sich erst am 14. Februar an den englischen General Lord Gramby als Kriegsgefangen ergab.

Zu den für Gudensberg bestimmten Burgmannen gehörten die v. Elben, v. Behren, v. Gudenburg, Meisenburg, v. Grifte u. v. a. Auch führten mehrere von dem Schlosse ihren Namen; so findet sich schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts (zwischen 1145—1159) **Cunradus et Erkengerus de Gudenesberg** ¹⁸⁾; ferner 1205 im Gefolge des Landgrafen Hermann von Thüringen: **dominus Hermannus dapifer de Godensberg, dominus Guntherus frater suus** ¹⁹⁾, wahrscheinlich zwei Glieder der Familie v. Schlotheim, 1209 **Wiederhold de Wotensberg** ²⁰⁾, 1211 **Sibodo miles de Gudensberg**, zwischen 1216—1220 **Hermanus miles de Gudenesberc meisenbuc**.

Obgleich schon oben von dem Gaugerichte zu Maden und dessen Grafen die Rede gewesen ist, so sche ich mich doch veranlaßt, hier am Schluß noch Einiges in dieser Beziehung hinzu zu fügen. Außer den Gaugrafen waren nämlich auch

noch Stellvertreter derselben, s. g. **Viccomites**, vorhanden, welche ebenfalls ihren Sitz zu Gudensberg hatten, und, was gewissermaßen merkwürdig ist, beinahe zwei Jahrhunderte hindurch alle den Namen Giso führen. Der erste findet sich seit dem Jahre 1109 und scheint jene Stelle als **subcomes** auch nach dem Aussterben der Gaugrafen von Gudensberg unter deren Nachfolgern den Landgrafen von Thüringen behalten zu haben, für welche er auch noch die Vogtei über Hasungen verwaltete. Dieser erste bekannte Untergraf starb 1137 auf dem italienischen Feldzuge des Kaisers Lothar zu Palestrina, unweit Rom ²¹⁾.

Es ist dieses derselbe Giso, den man bisher stets als Sohn Giso des IV., Grafen von Gudensberg, betrachtet hat, und wodurch man bei der Erklärung des Uebergangs der gisonischen Güter an das thüringische Haus in Rättsel verwickelt wurde, die nur durch eine gewaltsame Lösung zu beseitigen waren. Das ganze Verhältniß wird jedoch klar, sobald man ihn in seiner wahren Stellung genauer betrachtet.

Die erste Urkunde, welche ihn uns vorführt, und die seither für diesen Zweck noch unbeachtet geblieben ist, wird hierfür sogleich entscheidend. Es ist dieses eine Urkunde des mainzischen Erzbischofs Ruthard vom J. 1109, in welcher zugleich Graf Werner v. Gröningen als Schirmvogt von Fricklar auftritt, bei deren Ausstellung nachstehende Zeugen zugegen waren: **liberi homines Giso comes, Giso subcomes, Adelbrecht de Scowenbure et fr... etc.** ²²⁾.

Ob der **Giso junior advocatiam Herveldiae guber-**

nans, welchen man 1107 findet ²³), identisch mit unserm subcomes sey, wie aus der Bezeichnung als junior und aus dem gubernans, was auf etwas Vorübergehendes zu deuten scheint, vermuthen möchte, wage ich jedoch nicht zu entscheiden. Im Falle aber diese Vermuthung begründet wäre, so würden dadurch die von den Schriftstellern bisher angenommenen beiden Grafen Giso III. und IV. eine Person werden, und der vierte Giso also wegfallen müssen.

Nachdem durch des letzten Giso Tod die hasungische Schirmvogtei an den Grafen Ludwig von Thüringen übergegangen war, findet sich der Untergraf Giso auch als hasungischer Intervogt. In einer Urkunde des Klosters Hasungen vom Jahre 1122 heißt es: Ludovico aduocato, Gisione secundo aduocato ²⁴). In drei spätern Urkunden wird sich zwar in dieser Beziehung weniger bestimmt ausgedrückt, und Giso schlechtweg als advocatus bezeichnet, so 1123: Gyso aduocatus ²⁵), Giso aduocatus eiusdem Abbatie ²⁶), und 1131 Gyso aduocatus noster ²⁷), daß aber auch in dieser Zeit Landgraf Ludwig noch immer Vogt war, und Giso also nur dessen Stellvertreter seyn konnte, zeigen noch zwei andere Urkunden. In der einen vom Jahr 1131 werden beide, Ludwig und Giso, als Vögte genannt ²⁸), und in der andern, einem Güterverzeichnis des Klosters, welches keine Jahreszahl hat, aber in dieselbe Zeit fällt, heißt es am Schlusse: Hec ex consilio domini Ludowici comitis colligendo descripsi etc. ²⁹).

Die im Vorhergehenden zusammengestellten Thatsachen

scheinen mir schon an und für sich das Verhältniß jenes Giso's so klar zu bezeichnen, daß ich es nicht für nöthig halte, mich noch weiter darüber auszulassen. Der sächsische Annalist nennt ihn zwar bei der Erzählung seines Todes Comes Hassiae, ein Titel, der freilich etwas anderes voraussetzt, der aber von einem Chronisten gebraucht, nicht einer eben so strengen Deutung, wie in der Urkundensprache unterworfen werden kann.

Nachdem dieser Giso beinahe schon fünfzig Jahre verstorben war, findet sich an seiner Stelle ein anderer und zwar gleiches Namens, der sich jedoch durch den Zusatz von Gudensberg noch näher bezeichnet. In einem Kauf-Vertrage des Landgrafen Ludwig III. von Thüringen mit dem Kloster Hasungen vom Jahr 1182 findet sich nämlich unter den Zeugen: Gyso in Gudenesbere ³⁰).

Einen dritten Giso, wenn dieser nicht mit dem Vorhergehenden eine Person ist, was ich bezweifle, findet man seit dem Jahre 1205, wo er als Giso de Goden(s?)berg und de Gudin(s?)berg in zwei Urkunden erscheint ³¹); 1213 und 1217 wird er Giso de Gudensberg ³²), in einer Urkunde des Probstes Gumbert von Trilhar vom Jahr 1226 aber ausdrücklich Gyso uicecomes de wödens(berg) genannt ³³).

Ob diese verschiedenen Gisonen alle zu einer Familie gehörten, worauf der Name hinzudeuten scheint, und in welchem verwandtschaftlichen Verbande sie zu einander standen, darüber fehlen jedoch alle Nachrichten. Denn daß sie, und namentlich der letztgenannte, nicht zu der Familie

v. Gubenburg gehörten, muß man aus der erwähnten Urkunde von 1213 folgern, wo wir alle gubenburgischen Stämme im Streite begliffen, jenen Giso aber nicht als Mitverwandten und Genossen, sondern mehr als Vermittler auftreten sehen.

Ein Anderes ist es dagegen mit dem vierten Giso, der sich seit 1253 von Gubensberg nennt, und bis zum Jahre 1274 als Landrichter von Hessen, — *judex provincialis Hassiae* — *judex a domino Lantgravio per terram Hassiae constitutus*, — *judex generalis, etc.* — erscheint. Dieser gehörte zu der Familie v. Gubenburg und war ein Sohn Wilhelm's und ein Bruder Werner's v. Gubenburg, und führte außer seinem Familien-Wappen auch noch ein Amtssiegel, auf welchem sich ein Kopf mit langgelockten Haaren befand ³⁴).

Giso's Nachfolger war Graf Albert v. Waldenstein ³⁵), mit dem sich die Reihe der hessischen Landrichter schließt, an deren Stelle, nach der nunmehr völlig vollendeten Aufhebung des Mader-Landgerichts, die Landvögte traten, welche man seit dem Ende des 13. Jahrhunderts findet, und deren in der Regel drei waren, nämlich in Hessen, an der Werra und an der Lahn.

Die Malsstätte des Gaugerichts glaube ich zwischen Maden und Gubensberg wieder gefunden zu haben. Hier erhebt sich nämlich, einige Hundert Schritte nordwestlich von Maden, in dem s. g. Steinchensfeld, ein augenscheinlich durch Menschenhände aufgestellter Stein von einer sehr harten, gelblich weißen Masse, von länglich vierseitiger Form,

8 1/2 Fuß hoch über die Erde, durchschnittlich 4 Zoll dick und 1 1/2, an einigen Stellen auch 2 Fuß breit, den die Sage durch Riesen hierher geschleudert seyn läßt. An diesem Steine suche ich die alte Malsstätte, denn wie die Sitte allgemein war, die Gerichtsplätze durch ähnliche Steine zu bezeichnen, so findet sich hier auch kein anderer Ort, an welchem man jene füglich hinverlegen könnte.

U n m e r k u n g e n .

- 1) Grimm's deutsche Mythologie S. 103. — 2) Wend III. S. 79. — 3) Kopp's hess. Gerichtsverfassg. I. Beil. S. 47. — 4) Kirbinger'sche Handschriften. Bd. 141. S. 6. — 5) Gudenus cod. dipl. I. 397. — 6) *ibid.* pag. 119. erscheint in einer undatirten Urkunde als Zeuge: Comes Giso de Vdenesberc. Ueber das Datum vergleiche Wend III. S. 79. — 7) Da Graf Giso erst nach Werner's Tode, den 21. Febr. 1131, zu dem Besitze von Gubensberg kam, im folgenden Jahre, 1122, aber schon der thüringische Graf Ludwig als Schirmvogt von Hasungen auftritt, so bestimmt sich hiernach die Zeit von Giso's Tode. — 8) Auch dieser nennt sich 1131 Ludewicus Comes de Wuodensberc. (Wend II. S. 80.) — 9) Vergleiche hierüber, sowie über das wernerische und gisonische Grafenhaus überhaupt Wend III. S. 11—89 und v. Kommel I. 198—208 nebst den dazu gehörenden Anmerkungen. — 10) Origines Guelfae. IV. praefat. p. 9 et 10 und Estor de ditone hass. ad Vierram p. 27. — 11) Es ist zwar auffallend, daß sich in dem langen Zeitraume von 1254—1312 keine Spur des braunschweigischen Pfandrechts findet. Auch ein Eühnevertrag von 1306 erwähnt nichts hiervon. — 12) Schmincke monumenta hass. II. 454. — 13) Dillich S. 183. Kuchenbecker Anal. hass. VIII. 264. — 14) Kuchenbecker anal. hass. IX. 185. — 15) Würdtwein Dioc. Mogunt. III. 444. — 16) S. die ver-

schiedenen heß. Chronisten. — 17) Gerstenberger in Schmincke
 mon. hass. II. p. 516. — 18) Barnhagens (Vdl. 3. wald. Gesch.
 Beil. S. 35. — 19) Wend Ufbch. III. S. 95 und Kenney über
 die Landstebelleiße. Cod. prob. p. 651. — 20) Annal. Saxo ad
 an. 1137. — 21) S. Wend III. S. 81. v. Komme I. Amerf.
 S. 147 und Schmidt I. 305. — 22) Kindlingers Gesch. der deut-
 schen Frigheit. Beil. S. 233. — 23) Wend II. Ufbch. S. 55. —
 24) Orig. Urk. — 25) Wend II. Ufbch. S. 77. — 26) Orig. Urk.
 — 27) Zeitschr. des Vereins für heß. Gesch. u. Landeskd. II. S.
 120. (13). — 28) Daf. S. 117. (10). — 29) S. das von mir in
 Wigand's westfäl. Archiv. VI. 280 abgedruckte Güter = Register.
 Das Verhältniß findet später eine Wiederholung, denn Konrad v.
 Elben, der sich 1251 ausdrücklich als Stellvertreter des Langrafen
 in der Vogtei Hasungen bezeichnet (Wend III. Ufb. S. 125), nennt
 sich 1258 auch schlechtweg Advocatus ecclesie in Hasungen.
 (Kenney v. d. Landstebelleiße. Cod. prob. pag. 795.) — 30) S.
 den II. Bb. d. Werkes S. 253. — 31) Barnhagen Beil. S.
 35, Wigand westfäl. Archiv I. 1. 75. Ich vermuthete, daß in
 beiden Namen das s vom Abschreiber weggelassen worden, was
 um so leichter möglich ist, als dasselbe in den Urkunden selten aus-
 geschrieben, sondern meist nur durch ein Abbrüviatur = Zeichen
 ausgedrückt wird. Eine Bestärkung dieser Vermuthung finde ich
 auch in dem b^org, der steten Schreibart von Guden^oberg, wäh-
 rend der Name der v. Gudenburg meist Gudenb^org oder h^urg
 geschrieben ist. Leider hat man seither bei dem Abschreiben von
 Urkunden den wesentlichen Unterschied beider Schreibarten zu oft aus
 den Augen verloren. — 32) Gudenus cod. dipl. I. 425 etc. und Or.
 Urk. — 33) Orig. Urk. — 34) S. die Geschichte der v. Guden-
 burg. — 35) Kopp's heß. Gerichts-Versaffung. I. S. 126. — 39)
 Vergl. Grimm's deutsche Rechtsalterthümer S. 802.